

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1851

307 (8.11.1851) Die Wirksamkeit des Nachweisbureaus für
Auswanderer in Bremen

Die Wirksamkeit des Nachweisungsbureaus für Auswanderer in Bremen.

Der jüngst erschienene „Erste Bericht“ dieser öffentlichen Einrichtung, deren Wirksamkeit und thätige Bemühungen zum Besten der Auswanderer auch im Binnenlande gebührende Anerkennung finden, liegt vor uns. Er sagt klar und einfach was geschehen ist, hebt hervor, worauf es bei diesem Bureau eigentlich ankommt, und gewährt einen Ueberblick der Leistungen dieser Anstalt, die für sich selbst spricht und keines Lobes bedarf.

In einem so bedeutenden Hafenplaze, wie Bremen, von welchem jährlich bis zu 30,000 unserer auswandernden Handelsleute sich nach der neuen Welt einschiffen, begriff man, wie sehr es in der Pflicht und in dem Interesse des Plazes liegt, dem Auswanderer jeden erforderlichen Beistand zu leisten, und ihn insbesondere vor Uebervortheilungen zu bewahren. Es kam darauf an, „allen Personen, welche sich von hier nach überseeischen Plätzen begeben wollen, eine zuverlässige Belehrung über alle bei diesem Vorhaben in Frage kommenden Verhältnisse zu gewähren.“ Die Handelskammer nahm die Sache in die Hand, sämtliche Rheder und Schiffserpedienten erklärten sich im September 1850 bereit, zu den erforderlichen Kosten beizutragen; die Direction begann ihre Arbeiten, machte Vorschläge, die im December 1850 von der Handelskammer angenommen und am 17. Januar 1851 vom Senate in allem Wesentlichen gebilligt wurden, der seinerseits eine Commission zur Wahrnehmung der obrigkeitlichen Aufsicht bestellte. Somit war das Bestehen der Anstalt gesichert, und sie konnte ihre allerdings nicht leichten Arbeiten beginnen.

Am 1. März wurden ihre Comptoirs eröffnet. Im Bahnhofsgebäude, gegenüber dem Wartezimmer der dritten Classe, befindet sich ein Comptoir des Nachweisungsbureaus, das immer geöffnet ist, sobald ein Bahnzug eintrifft. Der Beamte in dem Comptoir behändigt jedem Einwanderer, der sich an ihn wendet, die Adressen eines Gastwirthes, und die festen Tarpreise, zu welchen derselbe Kost und Wohnung gewäh-

ren muß, und den Transport von Reise-Effecten zu übernehmen verpflichtet ist. Zugleich erhält der Auswanderer die Adresse sämtlicher hiesiger Schiffsmakler und Schiffserpedienten, eine Aufgabe der Durchschnittspreise, zu welchen er hier seine Hauptbedürfnisse, z. B. Matrasen, Decken, Blechgeschirr kaufen kann; ferner Verhaltensregeln für seinen Aufenthalt in Bremen und Bremerhaven, wie auf dem Schiffe, und guten Rath für das, was er bei der Ankunft am überseeischen Bestimmungsorte zu thun hat. Außerdem wird jede mündliche Belehrung willig, und wie sich von selbst versteht, unentgeltlich ertheilt.

In ganz gleicher Weise verfährt ein anderes Comptoir am Alten-Walle in Bezug auf jene Auswanderer, welche mit den Dampfschiffen von der Oberweser ankommen. Ein drittes befindet sich am Markt unter dem Hause Schütting. Dieses letztere hat vorzugsweise die Obliegenheit, Wünsche und Beschwerden entgegen zu nehmen, jene wo möglich zu befriedigen, und diesen abzuhelpen.

Dasselbe ist täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr geöffnet. Jede angebrachte Klage wird sofort untersucht. Mißlingt gütliche Vermittlung (was selten der Fall ist), so werden die Behörden, — je nach dem Fall die Inspection des Auswanderungs- und Mätkerwesens, die Polizeidirection oder die Gerichte, — um rasches Einschreiten ersucht, und diesem Ansuchen wird immer gern entsprochen.

Die Beamten des Nachweisungsbureaus sind berechtigt und verpflichtet, die Lokale der Gastwirthes, mit welchen das Bureau wegen der Preise für Wohnung, Kost etc. übereingekommen ist, — und nur solche werden den Ankommenden empfohlen, — zu besuchen und zu controliren, ob sie den übernommenen Pflichten nachkommen, ob sie z. B. nicht zu viele Gäste aufnehmen, dieselben gebührend behandeln und den genau festgestellten Preis-Courant nicht überschreiten. Man

begreift, daß namentlich während der Expeditionstage der Beruf dieser Beamten höchst mühsam und schwierig ist; um so erfreulicher ist es, daß die Direction des Bureaus den Pflichteifer und die Liebe zur Sache sämtlicher Angestellter, namentlich aber auch des ersten Beamten, Herrn H. Grimm, rühmend anzuerkennen im Stande ist. Diese Beamten sind vereidigt, üben gewisse polizeiliche Befugnisse aus, stehen jedem Geschäftsbetrieb mit Auswanderern gänzlich fern, und beziehen einen festen Gehalt, dürfen auch weder direct noch indirect irgend eine Vergütung für ihre Mühwaltung annehmen.

Soll das hiesige Nachweisungsbureau in so ausgebreiteter Weise wirken, wie man hier wünscht, so ist es nöthig, daß die Kunde von dem was es will und leistet, möglichst allgemein verbreitet werde. Es kommt wesentlich darauf an, die Auswanderer schon in ihrer Heimath wissen zu lassen, daß sie hier in Bremen Rath und Beistand finden, und von welcher Art derselbe ist. Sie dürfen nicht durch falsche Vorspiegelungen desselben beraubt werden.

Ganz angemessen hebt der Bericht hervor, daß deutsche Seeplätze vor den holländischen, belgischen, französischen und englischen Häfen für den deutschen Auswanderer viele und große Vortheile voraus haben. In Bremen z. B., um von unserm Plage zu reden, finden sie gute Gesetze, strenge Controle und mannichfache Einrichtungen, die gerade darauf berechnet sind, das Interesse des Auswanderers wahrzunehmen. Gerade diese Einrichtungen sind den Agenten, welche für ausländische Plätze wirken, ein Dorn im Auge, und werden daher von diesen Leuten nicht selten planmäßig in einem falschen Lichte dargestellt. Während z. B. Bremen und Hamburg die Selbstverproviantirung der Schiffspassagiere mit Recht als sehr gefährlich verbieten, und eine reichliche, vorher amtlich zu inspicirende Ausrüstung und Versorgung dem Reeder zur Pflicht machen, überlassen jene nicht-deutschen Häfen fast Alles dem Belieben des meist unkundigen Einzelnen, der dann natürlich, da er keine Kost erhält, etwas weniger Ueberfahrtsgehalt bezahlt, aber sehr häufig seine unzeitige und vermeintliche Sparsamkeit durch Hunger zu bereuen hat, oder das Unentbehrliche vom Schiffscapitän theuer erkaufen muß.

Der Bericht warnt ausdrücklich vor dem höchst gefährlichen Treiben einer sehr zahlreichen Menschenclasse, welche in den überseeischen Häfen, besonders in New-York, Baltimore, Philadelphia und New-Orleans den dortigen Einwanderern aufschauern und dieselben in jeder Weise auszubeuten suchen. In jeder

dieser Städte existirt bekanntlich unter dem Namen: Deutsche Gesellschaft ein lediglich menschenfreundlicher Verein, welcher sich der Einwanderer in aller Weise annimmt, seine beglaubigten Agenten an Bord der Schiffe sendet, und den schon vor der Landung beginnenden Prelereien zu begegnen sucht. Letzteres ist nicht leicht. Eine Menge Etablissements, hauptsächlich in New-York, suchen aus dem Verkehr mit Auswanderern Vortheil zu ziehen. Sie halten zum Theil in derselben Strafe wie die Deutsche Gesellschaft, welche von ihnen verleumbet und befehdet wird, Comptoirs, legen denselben ganz ähnliche Firmen bei, und besolden eine große Anzahl Mäkler, sogenannte Runners, um eine möglichst große Kundschaft zu gewinnen. Diese Runners werden außerordentlich hoch besoldet, betreiben ihr Geschäft mit ungemeiner Schlaueit und scheuen keine Mittel ihren Zweck zu erreichen. Viele derselben sind Deutsche; ja manche Comptoirs bezahlen Leute aus jedem in Betracht zu ziehenden deutschen Bundesstaate, die dann in heimatlicher Sprache und Tracht, unter der Maske großer Gutmüthigkeit, ihre speciellen Landsleute an sich locken, und ihren Vollmachtgebern zu weiterer Behandlung überliefern müssen. Den behörten Einwanderern wird hinsichtlich aller nur denkbaren Verhältnisse Rath und Auskunft verheißen und in Wirklichkeit auch ertheilt. Aber wie verhält es sich damit? Sie haben diese ihnen gewidmete Fürsorge gleich mit blanken Dollars zu bezahlen — während doch die weit zuverlässigere Unterstützung der Deutschen Gesellschaft ohne alle Vergütung erfolgt. — Ein weiterer Nachtheil liegt in den Unterweisungen selbst, welche der Auswanderer von solchen zubringlichen Rathgebern erhält. Jene Etablissements sind oft von Land speculanten gegründet oder von verschiedenen Gesellschaften zur Weiterbeförderung von Personen und Gütern angelegt, oder sie stehen doch mit derartigen Anstalten in regelmäßiger naher Verbindung, erhalten für jede Empfehlung eine Provision u. s. w. Die Folge ist, daß nicht sowohl das Interesse der Hülfbedürftigen, sondern dasjenige der von ihnen Nutzen ziehenden Recommandirten berücksichtigt wird. Häufig wird z. B. eine Dampfschiff- oder Canalfahrt statt einer Eisenbahnfahrt den Einwanderern aufgedrungen, selbst wenn die letztere weit zweckdienlicher wäre. Dabei wird die Entfernung der Bestimmungsorte von dem Abgangsplatze verschwiegen; kurz es wird Alles aufgeboten, die eigennützigsten Pläne zu verfolgen. Aehnlich verhält es sich mit den übrigen Rathschlägen, z. B. in Betreff der Einkäufe. Jeder Empfohlene zahlt dem empfehlenden Bureau eine Provi-

sion, schlägt diese natürlich auf den Preis seiner Waare oder Dienste, und schiebt den Unglücklichen weiter, bis dieser endlich einsieht, in welche Hände er gefallen, zugleich aber auch, daß durch schlechte Rathgeber die Verwirklichung seiner Aussichten und Pläne erheblich erschwert wird.

„Allein die angebeutete blutsaugende Industrie beschränkt sich nicht bloß auf Amerika. Wie dort so ist auch in Deutschland ein Theil der Presse in ihrem Solde, sey es direct oder vermittelst lucrativer Geschäftsbeziehungen, die mit den betreffenden Redactionen angeknüpft und unterhalten werden. Man verbreitet sehr geschickt abgefaßte Artikel gegen die Deutsche Gesellschaft in vielgelesenen Blättern, vermischt Wahres und Unwahres, und macht das Ganze dem Leichtgläubigen und Unkundigen mundgerecht. Die Inhaber der amerikanischen sogenannten „Nachweisungsbureaus zum Schutze der Auswanderer“ oder wie die Titel sonst lauten, begeben sich von Zeit zu Zeit nach Deutschland, wo sie außerdem ein förmliches Corps ständiger Agenten unterhalten, fast in jeder bedeutenden Stadt einen, mitunter mehrere. Diese sind angewiesen, die Auswanderer schon diesseits des Oceans für die bestimmte überseeische Adresse zu gewinnen, und ihnen wo möglich schon im Voraus Billets (tickets) zur Beförderung von dem respectiven Hafen nach dem Innern aufzubringen. Vor diesem Verfahren kann nicht dringend genug gewarnt werden. Einmal fallen dabei leicht die schon berührten Betrügereien in Betreff der Weiterbeförderung vor; sodann sind in Betreff der letzteren die Preise sehr schwankend, und der Einwanderer kann häufig eine Preisermäßigung benutzen, wenn er sich vorher nicht gebunden hat. Ferner pflegen die Agenten mancher Beförderungsgesellschaften gewissermaßen auf Betrug angewiesen zu seyn, indem sie verpflichtet sind, dem Auftragertheiler einen bestimmten Ertrag auszubedingen, auch einen andern höhern nicht zu überschreiten. Den Unterschied zwischen beiden dürfen sie als Entschädigung und Belohnung für ihre Mühewaltung behalten.“

Dieser Unfug findet leider in größter Ausdehnung statt. Deshalb hat sich auch die Direction des Nachweisungsbureaus zu dem Antrage an den Senat veranlaßt gesehen, daß er den Verkauf mit dergleichen oben erwähnten Billets (tickets) innerhalb des Bremischen Staats bei nachdrücklicher Strafe untersagt, und eine Warnung vor demselben in den Localen aller Gastwirthe und Schiffserpedienten anschlagen lasse. Hoffentlich werden andere deutsche Regierungen eine ähnliche Maßregel treffen. Die Agenten haben wieder Unteragenten, sie machen gemeinschaftliche Sache mit Gastwirthen; der saubere Geschäftsbetrieb beginnt oft schon auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe, denn man

reiset sogar den Passagieren entgegen! Natürlich muß der bethörte Auswanderer diese ganze blutsaugende Industrie aus seiner Tasche bezahlen.

Das Nachweisungsbureau in Bremen gibt jedem Auswanderer, der sich bei ihm meldet, guten Rath unentgeltlich, es sichert ihn vor Uebervortheilungen, aber es liegt weder in seiner Absicht, noch in seiner Macht, Geldunterstützungen zu gewähren oder freie Ueberfahrt für eine Familie zu vermitteln.

Auf viele Anfragen: Ob es am Zweckmäßigsten sei, bereits im Inlande den Ueberfahrtsvertrag für ein Schiff abzuschließen, oder dies erst in Bremen zu thun, ist zu bemerken, daß im Allgemeinen ersteres sich empfiehlt, vorausgesetzt, daß man mit ordentlichen obrigkeitlich bestätigten Agenten sich einläßt. Freilich sind die Ueberfahrtspreise einigem Wechsel unterworfen und von der Zahl der jedesmal vorhandenen Schiffe und deren Verhältnis zu den sich meldenden Reisenden abhängig. Es kann sich also dann und wann treffen, daß eine im letzten Augenblicke angebrachte Meldung sich günstiger herausstellt. Aber im Allgemeinen wird das Gegentheil weit öfter stattfinden, weil die Expedienten im Wesentlichen die ihnen frühzeitig aufgegebene Personenzahl ihren Einrichtungen zu Grunde legen müssen, und Nachzügler häufig nicht mehr aufnehmen können, die dann auf ihre Kosten eine andere Schiffsgelegenheit abwarten müssen.

Wir müssen noch hervorheben, daß es nicht Aufgabe oder Zweck der Direction des Nachweisungsbureaus ist, in den Geschäftsverkehr einzugreifen. Auch ertheilt sie keinen bestimmten Rath darüber, wohin der Auswanderer am Besten sich zu begeben habe. „Verschiedene deutsche Auswanderungsvereine befolgen das entgegengesetzte Princip, indem sie entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise gewisse Gegenden zur Niederlassung empfehlen. Manche derselben haben auch Bremen für ihre Ideen zu gewinnen gesucht. Aber man hat eine Bethheiligung abgelehnt, obwohl dabei eine erhebliche Vermehrung der von hier aus zu befördernden Passagiere in Aussicht gestellt wurde.“

Wir glauben, der Weg, welchen das Nachweisungsbureau eingeschlagen hat, ist der richtige. Es hat sich dabei allgemeine Anerkennung und allgemeines Vertrauen erworben. Jeder Kundige weiß, daß es sich hier um eine Einrichtung handelt, welche lediglich das Wohl der Auswanderer und die Ehre Bremens im Auge hat, und daß irgendwelche Spekulation, irgendwelcher Selbsterwerb auch nicht entfernt beabsichtigt werden. Es leistet alle Dienste in vollem Sinne des Wortes unentgeltlich, und steht überdem unter besonderer Aufsicht der höchsten Staatsbehörde.

Hier mögen noch einige statistische Nachweisungen über seine bisherige Wirksamkeit folgen:

Vom 1. Januar bis 30. September 1851 wurden laut amtlicher Bescheinigung von Bremen aus befördert:

nach New-York	in 103 Schiffen	Passagiere	15,847
" Baltimore	" 24 "	" "	4,460
" New-Orleans	" 20 "	" "	5,161
" Philadelphia	" 8 "	" "	713
" Galveston	" 7 "	" "	920
" Adelaide	" 1 "	" "	258
" Greytown	" 1 "	" "	56
" Callao (Lima)	" 2 "	" "	404

Zusammen in 166 Schiffen Passagiere 27,819

Von diesen wandten sich in der Zeit vom 1. März bis 30. September an das Nachweisungsbureau 12,064 Personen, und zwar an das Comptoir im 1) Bahnhofsgelände 6498; 2) am Alten Wall 1667; 3) unterm Schutting 3899. Wohnung und Kost wurden nachgewiesen an 3311 Personen; davon durch das Comptoir 1. 2669. 2. 587. 3. 61 Passagiere. An Beschwerden liefen bei diesen Comptoirs ein, und wurden auswärtigen Behörden überwiesen 7; hiesigen Behörden überwiesen 47, und durch das Nachweisungsbureau wurden sofort erledigt 101. Im Ganzen 155.

Bis zum 30. September hat die Direction 45 Versammlungen gehalten.

(Mannheimer Journal 1851 No. 260 und 261.)